

AN 5 E 06.01341  
AN 5 K 06.01342



## Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*

- Kläger und Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt \*\*\*\*\* \*\*\*,  
\*\*\*\*\*  
Az. \*\*\*\*\*

g e g e n

**Bundesrepublik Deutschland**

Az.: \*\*\*\*\*\_\*\*\*  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Bonn, dieses  
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg  
Az.: \*\*\*\*\*\_\*\*\*

- Beklagte und Antragsgegnerin -

w e g e n

Ausländerrechts;  
Antrag nach § 123 VwGO und  
Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 5. Kammer, durch

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

ohne mündliche Verhandlung

**am 8. Mai 2006**

folgenden

### **Beschluss:**

1. Der Antrag nach § 123 VwGO wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 2.500 EUR festgesetzt.
4. Die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren nach § 123 VwGO (AN 5 E 06.01341) und das Klageverfahren (AN 5 K 06.01342) werden abgelehnt.

### **Gründe:**

#### **I.**

Der am\*\*\*\*\* geborene Kläger, irakischer Staatsangehöriger, gelangte am \*\*. \*\*\*\*\* 2001 in das Bundesgebiet und stellte dort am \*\*. \*\*\*\*\* 2001 einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 7. Januar 2002 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass beim Antragsteller die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Der Antragsteller erhielt daraufhin von der Stadt \*\*\*\*\* , der für ihn zuständigen Ausländerbehörde, zunächst eine Aufenthaltsbefugnis und später eine Aufenthaltserlaubnis, zuletzt verlängert bis zum 19. Juni 2006.

Mit Bescheid vom 27. Mai 2005 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die mit Bescheid vom 7. Januar 2002 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Über die dagegen erhobene Klage (A 2 K 30181/05) hat das Verwaltungsgericht Dresden bislang noch nicht entschieden.

Mit Antrag vom 7. Februar 2006, eingegangen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 13. Februar 2006, beehrte der Antragsteller, der Leistungen nach dem SGB II bezieht, die Zulassung zu einem Integrationskurs (Sprach - und Orientierungskurs) ge-

mäß § 44 Abs. 4 AufenthG. Nachdem das Bundesamt mit Schreiben vom 15. Februar 2006 dem Antragsteller mitgeteilt hatte, dass die Entscheidung über seinen Antrag bis zum Abschluss des Verfahrens über den Widerruf der Asylberechtigung zurückgestellt werde, erhob der Bevollmächtigte des Antragstellers mit Schriftsatz vom 21. Februar 2006 Dienstaufsichtsbeschwerde. Auf Rückfrage des Bundesamtes teilte die Ausländerbehörde \*\*\*\*\* mit, dass der Antragsteller für den Fall des rechtskräftigen Widerrufs des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG höchstwahrscheinlich lediglich eine Duldung erhalten und die Abschiebung in die Wege geleitet werde, da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vorlägen.

Mit Bescheid vom 16. März 2006 lehnte das Bundesamt den Antrag des Antragstellers vom 13. Februar 2006 auf Zulassung zu einem Integrationskurs ab und gab zur Begründung an, dass gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG auf Antrag Ausländer, die einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besäßen, im Rahmen verfügbarer Kursplätze zu einem Integrationskurs zugelassen werden könnten. Voraussetzung für eine Zulassung sei neben der Verfügbarkeit eines Kontingentplatzes, dass der Ausländer ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland besitze. Davon sei in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von über einem Jahr erhalte oder bereits seit 18 Monaten im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sei, es sei denn, der Aufenthalt sei nur vorübergehend. Der Antragsteller sei seit mehr als 18 Monaten im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Dennoch gelte in seinem Fall die Regelvermutung gerade nicht. Sinn der Regelungen der §§ 43 ff AufenthG sei es, Integrationsmaßnahmen auf die Ausländer zu beschränken, bei denen von einem dauerhaften Aufenthalt in der Bundesrepublik auszugehen sei. Aufgrund des derzeit anhängigen Widerrufsverfahrens und der Auskunft der Ausländerbehörde, dass im Falle eines rechtskräftigen asylrechtlichen Widerrufs kein weiterer Grund für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorliege, stehe der Fortbestand seines Aufenthalts in der Bundesrepublik ernsthaft in Frage. Daran ändere auch die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Widerrufsbescheid nichts. Die aufschiebende Wirkung der Klage bedeute nicht, dass die Wirkung des § 80 Abs. 1 VwGO insbesondere bei zeitgleich laufenden asylrechtlichen Widerrufsverfahren und Integrationsverfahren nicht differenziert betrachtet werden dürften. Ferner werde darauf hingewiesen, dass die Ablehnung keinen dauerhaften Ausschluss bedeute. Sollte es zu keinem rechtskräftigen Widerruf kommen oder aus anderen Gründen ein dauerhafter Aufenthalt festgestellt werden, könne der Antragsteller jederzeit erneut einen Antrag auf Zulassung stellen. Den dagegen vom Bevollmächtigten des

Antragstellers am 22. März 2006 erhobenen Widerspruch wies das Bundesamt mit Widerspruchsbescheid vom 30. März 2006 zurück.

Dagegen erhob der Bevollmächtigte des Antragstellers mit Schriftsatz vom 5. April 2006 Klage und beantragte mit weiterem Schriftsatz vom gleichen Tag,

den Antragsgegner im Wege des Eilrechtsschutzes unter Aufhebung des Bescheides des \*\*\*\* \* vom 16.03.2006 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 30.03.2006 zu verpflichten, den Kläger unverzüglich zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 AufenthG zuzulassen.

Ferner beantragte der Bevollmächtigte, dem Antragsteller für beide Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihn als Bevollmächtigten beizuordnen. Zur Begründung trug der Bevollmächtigte vor, dass der Antragsteller einen Anordnungsanspruch habe, da das Bundesamt den Antragsteller nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG zum Integrationskurs zulassen müsse. Es sei ständige Verwaltungspraxis des Bundesamtes, dass Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention, die einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG besäßen und noch keinen asylrechtlichen Widerruf erhalten hätten, auf Antrag zum Integrationskurs zugelassen würden. Zu Unrecht führe das Bundesamt die Anhängigkeit des asylrechtlichen Widerrufsverfahrens als Ablehnungsgrund an. Die negative Verwertung verstoße gegen § 75 AsylVfG. Der Antragsteller sei während der Anhängigkeit des asylrechtlichen Widerrufs so zu behandeln wie ein Konventionsflüchtling, bei dem kein asylrechtliches Widerrufsverfahren anhängig sei. Der Bundesgesetzgeber habe in § 73 Abs. 2a Satz 4 AsylVfG nur für das Einbürgerungsverfahren angeordnet, dass bis zur Bestandskraft des asylrechtlichen Widerrufs die Verbindlichkeit der Entscheidung über den Asylantrag entfalle. Im Umkehrschluss bedeute dies, dass in allen anderen rechtlichen und tatsächlichen Angelegenheiten die Verbindlichkeit der asylrechtlichen Statusstellung erhalten bleibe, solange der asylrechtliche Widerrufsbescheid noch nicht rechtskräftig sei. Das Bundesamt habe im Rahmen des Ermessens nach § 44 Abs. 4 AufenthG zu Lasten des Antragstellers eingewendet, er habe keinen „dauerhaften Aufenthalt“ im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Der Antragsteller besitze seit mehr als 18 Monaten einen Aufenthaltstitel, so dass ein dauerhafter Aufenthalt im Sinne der Regelvermutung von § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG vorliege. Die aufschiebende Wirkung des § 75

AsylVfG verbiete es nicht nur dem Bundesamt in der Funktion als Zulassungsbehörde zum Integrationskurs nach § 44 AufenthG, sondern auch der örtlichen Ausländerbehörde, nachteilige Bewertungen zum Ausgang des asylrechtlichen Klageverfahrens zu Lasten des Antragstellers wirksam werden zu lassen. Die Prognose der Dresdner Ausländerbehörde, dass der Antragsteller bei Rechtskraft des asylrechtlichen Widerrufs nicht mit einer weiteren Aufenthaltserlaubnis aus einem anderen Rechtsgrund zu rechnen habe, stehe der Ausländerbehörde gegenwärtig nicht in verbindlicher Weise zu. Richtig sei, dass der Antragsteller keine familiären Bindungen an Personen in Deutschland habe, von denen er ein eigenes Aufenthaltsrecht ableiten könne. Andererseits könne selbst bei ausreisepflichtigen, geduldeten irakischen Staatsangehörigen gegenwärtig nicht davon ausgegangen werden, dass diese Deutschland verlassen würden. Selbst ausreisepflichtige Iraker würden gegenwärtig in ganz Deutschland nicht abgeschoben, sondern ausländerrechtlich geduldet. Zur Begründung des Anordnungsgrundes trug der Bevollmächtigte vor, dass der Antragsteller ein schützenswertes Interesse daran habe, dass die aufschiebende Wirkung nach § 75 AsylVfG bereits während der Anhängigkeit des Klageverfahrens beim Verwaltungsgericht Dresden zum asylrechtlichen Widerrufsverfahren festgestellt werde. In Anbetracht der üblichen Verfahrensdauer in einem Klageverfahren als Hauptsacheverfahren beim Verwaltungsgericht Ansbach werde dem Recht des Antragstellers auf effektiven Rechtsschutz bei Gericht nur genügt, wenn vorliegend im Wege des Eilrechtsschutzes nach § 123 Abs. 1 VwGO eine Vorwegnahme der Hauptsache erfolge. Müsste der Antragsteller die Dauer des Hauptsacheverfahrens abwarten, würde eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ansbach über die Klage voraussichtlich erst dann ergehen, wenn das asylrechtliche Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Dresden bereits beendet wäre. Damit drohe dem Antragsteller im Sinne von § 123 Satz 1 VwGO die Vereitelung seines Rechts.

Die Antragsgegnerin beantragte mit Schriftsatz vom 12. April 2006,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen

und gab zur Begründung an, dass durch die Entscheidung des Bundesamtes Art. 3 Abs. 1 GG nicht verletzt werde, da die Unterscheidung danach, ob ein asylrechtliches Widerrufsverfahren anhängig sei oder nicht, ein zulässiger Differenzierungsgrund sei. Der offene Ausgang des Widerrufsverfahrens könne zwar nicht allein als Grundlage für die Prognose über einen dauerhaften Aufenthalt dienen. Wenn aber, wie hier, mit einer Auskunft der Ausländerbehörde belegt sei, dass im Fall des rechtskräftigen asylrechtlichen Widerrufs die Notwendigkeit der Ausreise un-

abweisbar werde, sei in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens das Vorliegen eines dauerhaften Aufenthalts und mithin eine Teilnahmeberechtigung gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG zu verneinen. Im übrigen liege ein Anordnungsgrund nicht vor. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehe kein erhebliches und unabweisbares Interesse des Antragstellers an der sofortigen Teilnahme an einem Integrationskurs. Ein endgültiger Ausschluss von der Teilnahme sei ausweislich der Entscheidung des Bundesamtes vom 16. März 2006 mit der Ablehnung nicht verbunden. Mit Schriftsatz vom 20. April 2006 legte das Bundesamt ein Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. März 2006 vor, in dem ausgeführt wird, dass bei Ausländern, bei denen ein

asylrechtliches Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet worden sei, regelmäßig davon auszugehen sei, dass staatlicherseits ein Interesse an einer möglichst raschen Beendigung des Aufenthalts in Deutschland bestehe, wenn nicht erkennbar ein von der Asyl- beziehungsweise Flüchtlingsanerkennung unabhängiges Aufenthaltsrecht bestehe. Das Bundesinnenministerium bat darum, in diesen Fällen sicherzustellen, dass bereits bei Einleitung des Widerrufs- beziehungsweise Rücknahmeverfahrens geprüft werde, ob die Teilnahme an einem Integrationskurs unter dem Gesichtspunkt der nach § 43 Abs. 1 AufenthG geforderten gesicherten Aufenthaltsperspektive angezeigt sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

## II.

Der Antrag, gemäß § 123 VwGO die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragsteller unverzüglich zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 AufenthG zuzulassen, ist jedenfalls unbegründet.

Der Antrag ist statthaft, da in der Hauptsache eine Verpflichtungsklage zu erheben ist. Ob ein Anordnungsgrund ausreichend plausibel vorgetragen ist und der Antrag damit zulässig ist, kann dahinstehen, da weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund vorliegt.

Der Antrag ist schon deshalb erfolglos, weil er auf die Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist. Eine Ausnahme von dem Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache (vgl. Kopp/Schenke, Komm. zur VwGO, 14. Aufl., RdNr 13 ff zu § 123 VwGO) liegt hier nicht vor. Eine Regelung im Eilverfahren mit Vorwegnahme der Hauptsache wäre nur dann möglich, wenn es zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig wäre und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache sprechen würde (BVerfG, B.v. 25.10.88, NJW 1989,827; BVerwG, B.v. 13.08.99, NJW 2000,160). Diese Voraussetzungen liegen hier schon deshalb nicht vor, da mit der angefochtenen Entscheidung nur geregelt wurde, dass der Antragsteller jetzt zu einem Integrationskurs nicht zugelassen wird, dies bei Vorliegen der Voraussetzungen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt durchaus möglich werden kann. Im Übrigen liegt ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache nicht vor, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergibt.

Der Antragsteller hat keinen Anordnungsanspruch, da nach der in diesem Verfahren nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage die Ablehnung des Antrags des Antragstellers, ihn zu einem Integrationskurs nach § 44 AufenthG zuzulassen, rechtmäßig ist. Der Antragsteller fällt - unstreitig - nicht unter den Personenkreis, der nach § 44 Abs. 1 AufenthG einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besitzt. Er kann allenfalls nach § 44 Abs. 4 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge trifft die Entscheidung über die Zulassung im Ermessenswege. Das Bundesamt hat bei der Entscheidung die Regelung in §§ 43 und 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG zu berücksichtigen. Danach soll die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik gefördert werden (§ 43 Abs. 1 AufenthG). Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur (§ 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Das Bundesamt hat den Antrag des Antragstellers mit der Begründung abgelehnt, dass beim Antragsteller aufgrund des derzeit anhängigen Widerrufsverfahrens und der Auskunft der Ausländerbehörde, dass im Falle eines rechtskräftigen asylrechtlichen Widerrufs kein weiterer Grund für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorliege, der Fortbestand des Aufenthalts des Antragstellers in der Bundesrepublik ernsthaft in Frage stehe und deshalb die Teilnahme des Antragstellers an einem Integrationskurs jedenfalls derzeit nicht in Betracht komme. Die auf dieser Erwägung beruhende Ableh-

nung des Antrags des Antragstellers begegnet im Rahmen des § 114 VwGO, auf den die gerichtliche Überprüfung der Ermessensentscheidung beschränkt ist, keinen Bedenken. Dem steht nicht entgegen, dass die Rechtswirkungen der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nach wie vor bestehen, und, zum Beispiel beim Anspruch auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis auch berücksichtigt werden müssen. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Widerrufsbescheid führt jedoch nicht soweit, dass dieses Widerrufsverfahren und dessen wahrscheinliche Folgen außer acht gelassen werden müssten. Entscheidend ist nämlich, dass aus derzeitiger Sicht nicht von einem dauernden Aufenthalt des Antragstellers auszugehen ist. Ein Anordnungsanspruch ist damit nicht gegeben.

Im Übrigen liegt ein Anordnungsgrund ebenfalls nicht vor. Es ist kein zwingender Grund dafür glaubhaft gemacht worden, dass der Antragsteller den Integrationskurs sofort machen müsste. Die Erwartung, dass er ihn nach negativem Ausgang seines Klageverfahrens gegen den Widerrufsbescheid nicht mehr machen können wird, reicht dafür jedenfalls nicht aus. Die Antragsgegnerin hat ausdrücklich festgestellt, dass der Antragsteller für den Fall, dass der asylrechtliche Widerruf keinen Bestand haben sollte, einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs erneut stellen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GKG.

Nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen bei diesem Verfahren nicht vor. Selbst wenn der Antragsteller gemäß den vorgelegten Unterlagen nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung zu bestreiten, so bietet jedoch die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den o.g. Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Kann dem Antragsteller Prozesskostenhilfe nicht gewährt werden, so kommt auch eine Beiordnung eines Bevollmächtigten nach § 121 ZPO nicht in Betracht.

-//

**Gericht:** VG Ansbach  
**Aktenzeichen:** AN 5 E 06.01341  
**Sachgebiets-Nr:** 445

**Rechtsquellen:**

§ 123 VwGO  
§ 44 Abs. 4 AufenthG  
§ 73 AsylVfG

**Hauptpunkte:**

- Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zu einem Integrationskurs
- laufendes asylrechtliches Widerrufsverfahren ist ein sachgerechter Gesichtspunkt für Ablehnung von Integrationskurs

**Leitsätze:**

---

**veröffentlicht in:**

---

**Rechtskräftig:**

---

Beschluss der 5. Kammer vom 8. Mai 2006

--/